

Hafengebührensatzung 2014/ 2015/ 2016 vom 20.02.2015 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) in der zurzeit geltenden Fassung, aufgrund der §§ 2, 6 und 12a des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 9 und 11 des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2003, S. 679) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 16.02.2015 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Häfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der Hafenverordnung M-V vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355) in der derzeit geltenden Fassung von der Hafenbehörde gemäß Anlagen SL 1 – Hafen Wieck, SL 2- Seehafen Ladebow und SL 3a- Stadthafen 3 gekennzeichnet sind. Die Anlagen sind Gegenstand dieser Satzung.

§ 2

Art der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Häfen werden folgende Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung erhoben:
 - Hafengebühr
 - Liegegebühr
 - Schiffsabfallentsorgungsabgabe und -gebühr
 - Sondernutzungsgebühr für die landseitige Nutzung des Hafengebietes
 - Elektroenergie- und Wassergestellungsgebühren
- (2) Entgelte für weitere Dienstleistungen des Hafenbetriebes werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3

Gebührenentstehung, Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung entsteht bei genehmigter Nutzung mit Beginn des genehmigten Nutzungszeitraumes und bei nicht genehmigter Nutzung mit Beginn der jeweiligen Nutzung der Häfen oder ihrer Einrichtungen. Die Schiffsabfallentsorgungsabgabe entsteht als Sonderabgabe beim Einlaufen des

Schiffes in den Hafen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Schiffsabfallauffangvorrichtungen.

- (2) Die Gebühren und Sonderabgaben werden durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhoben. Die Universitäts- und Hansestadt kann einen Dritten mit dem Inkasso beauftragen. Die Gebühren und Sonderabgaben werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Werden die festgesetzten Gebühren und Sonderabgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der abzurundenden rückständigen Gebührenschild zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (3) Die Hafen- und Lagergesellschaft Greifswald mbH ist gemäß §12 a Kommunalabgabengesetz M-V als beauftragter Dritter zur Abgabeberechnung inklusive der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, zur Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für das Hafengebiet SL 2 beauftragt.
- (4) Die Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung sind Nettobeträge. Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinzugerechnet.

§ 4

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Hafen- und Liegegebühr sind die Schiffseigentümer/innen und die Schiffsführer/innen. Sie haften gesamtschildnerisch. Beim Umschlag von Schiff zu Schiff haften die Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen beider Schiffe gesamtschildnerisch.
- (2) Gebührenschildner der Schiffsabfallentsorgungsabgabe sind Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen im Sinne des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V. Schuldner der Schiffsabfallentsorgungsgebühr sind Schiffsführer/innen von Wasserfahrzeugen, die nicht der Verpflichtung des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V unterliegen, jedoch diese Dienstleistung des Hafenbetriebes in Anspruch nehmen sowie Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen nach Satz 1, die die Auffangvorrichtung des Hafens für andere als die nach dem Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V zu entsorgenden Schiffsabfälle in Anspruch nehmen.
- (3) Gebührenschildner der Sondernutzungsgebühr sind die Inhaber der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis bzw. diejenigen, die ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis das landseitige Hafengebiet nutzen.
- (4) Gebührenschildner für die Elektroenergie- und Wassergestellung sind Schiffseigentümer/innen, Schiffsführer/innen und Inhaber der Sondernutzungserlaubnis, die die Gestellung von Strom und/oder Trinkwasser in Anspruch nehmen.

§ 5 Mitteilungspflicht

- (1) Die Personen, die die Fahrzeuge führen, haben die zur Gebühren- und Sonderabgabeberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft der Hafenbehörde oder deren Beauftragten anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden die gültigen Schiffs-papiere nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so werden die für die Gebührenberechnung notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.
- (3) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 i.V.m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V.
- (4) Die Meldepflichten bzgl. der Schiffsabfallentsorgungsabgabe richten sich nach den Vorschriften des Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V. Das Unterlassen der Meldepflichten oder das Tätigen von unvollständigen, unrichtigen oder verspäteten Angaben sind Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 17 Abs.1 Nr.3 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V.

§ 6 Bemessungsgrundsätze

- (1) Grundlage für die Berechnung der Gebühren bei seegehenden Schiffen ist die Bruttoreaumzahl (BRZ) nach dem gültigen internationalen Schiffsmessbrief (Londoner Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969). Bei Öltankschiffen, auf die die Verordnung (EG) Nr. 2978/94 zur Durchführung der IMO-Entscheidung A.747(18) Anwendung findet, ist die im internationalen Schiffsmessbrief unter „Bemerkungen“ eingetragene reduzierte Bruttoreaumzahl zugrunde zu legen. Grundlage der Berechnung der Gebühren und Sonderabgaben bei Binnenschiffen ist die im Eichschein ausgewiesene Tragfähigkeit in Tonnen.
- (2) Bei der Bemessung der Gebühren nach Länge wird die durch die Länge bzw. Breite des Schiffes oder Gerätes (aufgerundet auf volle Meter) beanspruchte Länge des Liegebereiches an der Uferbefestigung zugrunde gelegt.
- (3) Sind Benutzungsgebühren für einen Zeitraum zu entrichten, so ist der Zeitraum maßgebend, für den die Benutzung ausdrücklich gestattet wird. Wird bei der Erteilung der Genehmigung der Zeitpunkt des Beginns der Nutzung nicht genannt, so ist für die Gebührenberechnung der im Antrag angegebene Zeitpunkt, sonst der Zeitpunkt der Genehmigung maßgebend. Wurde eine Nutzung ohne Genehmigung ausgeübt, so sind die Gebühren für den Zeitraum zu entrichten, in dem die Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühren des Elektroenergie- und Wasserverbrauches ist der tatsächlich in Anspruch genommene Verbrauch in kWh bzw. Liter. Für die Vorhaltung der Entnahmestellen wird ein Aufschlag auf die jeweils geltenden Tarife des Versorgungsunternehmens erhoben.

§ 7 Allgemeine Gebührenbefreiungen

(1) Von der Zahlung der Hafen- und Liegegebühren sind befreit:

1. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingesetzt werden,
2. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
3. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
4. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage unverschuldet anhält sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten, jeweils bis max. 2 Tage,
5. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
6. Schiffe, die auf offizielle Einladung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Hafen anlaufen,
7. die Schonerbrigg „Greif“,
8. Schiffe und Geräte, die von als gemeinnützig anerkannten Vereinen für Zwecke im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 KAG M-V genutzt werden,
9. Schiffe und Geräte, die von als gemeinnützig anerkannten Vereinen nachweislich für die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im Wassersport genutzt werden,
10. Schiffe und Geräte, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, 2 Tage vor bis 2 Tage nach der Veranstaltung.

(2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder die von ihr Beauftragten sind befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.

II. Hafengebühr

§ 8 Gegenstand

- (1) Schiffe und Geräte die das von § 1 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Hafengebiet Seehafen Ladebow (Anlage SL 2) befahren, nehmen die öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Häfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in Anspruch. Für diese Fahrzeuge ist eine Hafengebühr zu zahlen.
- (2) Maßstab der Hafengebühr ist die BRZ/Eichtonne in Kombination mit dem Zeitmaßstab je angefangene Nutzungseinheit

§ 9 Höhe der Hafengebühr

- (1) Die Hafengebühr beträgt je Eingang und je angefangene 48 h Aufenthalt für

Seeschiffe je BRZ	0,60 €
Binnenschiffe je Eichtonne	0,60 €

§ 10 Befreiung/ Ermäßigung von Hafengebühren

- (1) Für Schiffe, die im regelmäßigen Liniendienst eingesetzt sind, gelten über die Bestimmungen des § 7 hinaus folgende Befreiungen von der Liegegebühr. Die Hafengebühr entfällt bezogen auf das Kalenderjahr:
 - ab dem 15. Anlauf für Frachtschiffe
 - ab dem 50. Anlauf für Passagierschiffe und kombinierte Fracht-/ Passagierfähren.
- (2) Wird ein im Liniendienst eingesetztes Schiff auf Zeit oder Dauer durch ein anderes Schiff ersetzt, so werden die für das vorherige Schiff geleisteten Zahlungen auf die Anzahl der Anläufe für die Befreiung berücksichtigt.

III. Liegegebühr

§ 11 Gegenstand

- (1) Für Schiffe und Geräte, die in den von § 1 Abs.2 dieser Satzung bestimmten kommunalen Häfen Wieck/ Stadthafen (Anlagen SL 1 und 3a) liegen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.
- (2) Maßstab für die Liegegebühr ist die Länge des zur Verfügung gestellten Liegebereiches an der Uferbefestigung kombiniert mit dem Zeitmaßstab je angefangene Nutzungseinheit.

§ 12 Höhe der Liegegebühr

- (1) Die Liegegebühr beträgt für alle Schiffe und Geräte
- | | | |
|--|---------------------|---------|
| a) je lfd. m beanspruchte Uferbefestigung | je 24 h | 1,02 € |
| b) bei vorab genehmigter fortlaufender Nutzung | | |
| je angefangenen lfd. m Uferbefestigung | je Bewilligungsjahr | 40,14 € |
- (2) Für die Nutzung der in den Lageplänen laut Anlage SL 1 bis SL 3a aufgeführten kommunalen Nutzungsbereiche der Wasserfläche (im Lageplan dunkel dargestellt) wird ein Aufschlag erhoben. Der Aufschlag beträgt:
- | | | |
|---|---------------------|--------|
| a) je angefangener lfd. m Uferbefestigung | je 24 h | 0,12 € |
| b) je angefangener lfd. m Uferbefestigung | je Bewilligungsjahr | 4,86 € |

§ 13 Ermäßigungen bei der Liegegebühr

Schiffe und Geräte, die nur bis zu 6 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen keine Liegegebühren.

IV. Schiffsabfallentsorgungsabgabe und -gebühr

§ 14 Gegenstand

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat einen mit Datum vom 11. März 2008 genehmigten Abfallbewirtschaftungsplan aufgestellt.
- (2) Die Schiffsabfallentsorgungsabgabe wird i. S. d. § 9 Abs. 1 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V unabhängig von der tatsächlichen Benutzung der Schiffsabfallauffangvorrichtungen in allen kommunalen Häfen erhoben.
- (3) Diejenigen, die nach § 9 Abs. 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V von der Erhebungspflicht ausgenommen sind, zahlen für die tatsächliche Benutzung der kommunalen Schiffsabfallauffangvorrichtung eine Schiffsabfallentsorgungsgebühr. Für die Entsorgung von anderen, als den der Entsorgung nach dem Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V unterliegenden Abfällen sowie von Ladungsrückständen von Schiffen, die dem § 15 Abs. 1 dieser Satzung unterfallen, wird ebenfalls eine Schiffsabfallentsorgungsgebühr erhoben.

§ 15 Höhe der Schiffsabfallentsorgungsabgabe und -gebühr

- (1) Für Schiffe, die der Abgabepflicht nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung i.V.m. dem Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V unterliegen, wird eine pauschalierte Abgabe für Schiffsabfälle i.S.d. Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V erhoben. Die Regelungen der §§ 9 (Grundsätze) und 12 (Ausnahmen) Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V bleiben davon unberührt.
Die schiffsbezogene Abgabe beträgt für jedes Einlaufen

- je BRZ bzw. Eichtonne 0,026 €

- (2) Für Schiffe, die nach § 14 Abs. 3 dieser Satzung i.V.m. § 9 Abs. 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V nicht der Abgabepflicht unterfallen oder die Abfälle nach § 14 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung entsorgen, wird eine Gebühr entsprechend der abgenommenen Abfallmenge erhoben. Dieses beträgt für:

a) Bilgenwasser	je Ltr.	1,00 €
b) Ölhaltige Werkstattabfälle	je Ltr.	11,14 €
c) Schmutzwasser	je Ltr.	0,06 €
d) Stauholz/ Schalungen	je t	517,00 €
e) weitere Schiffsabfälle/ Rückstände	je m ³	498,50 €
f) Hausmüll	je m ³ .	73,63 €

- (3) Die Annahme von Kleinmengen (< 10 Ltr.) an Hausmüll und Wertstoffen ist bei den nicht zur Entsorgung nach Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V Verpflichteten in der Liegegebühr/Hafengebühr enthalten.

V. Sondernutzung der landseitigen Hafenflächen

§ 16 Gegenstand

Für die landseitige Nutzung der Hafenflächen ist eine Sondernutzungsgebühr zu zahlen.

§ 17 Höhe der Sondernutzungsgebühr

(1) Die Sondernutzungsgebühr beträgt je m² und angefangene 30 Tage

- | | |
|--|--------|
| a) in der Zeit von April bis September | 3,00 € |
| b) in der Zeit von Oktober bis März | 1,50 € |

(2) Die Sondernutzungsgebühr für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen oder Geräten auf dem Gelände des Hafenamtes bzw. den dafür vorgesehenen Stellflächen beträgt

- | | |
|--|--------|
| - je Stellplatz a 10,00 m ² und Woche | 5,00 € |
|--|--------|

VI. Bereitstellungsgebühr für Elektroenergie und Trinkwasser

§ 18 Gegenstand

Für die Bereitstellung von Elektroenergie und Trinkwasser ist eine Bereitstellungsgebühr zu zahlen. Die Gebühr beinhaltet den Personalaufwand bei der Bereitstellung und Abrechnung des Verbrauches.

§ 19 Höhe der Energie- und Trinkwasserbereitstellungsgebühr

Die Gebühr für die Bereitstellung von Elektroenergie beträgt 0,02 €/kWh und Trinkwasser 0,0003 €/Ltr. zuzüglich der Leistungspreise des Strom- bzw. Wasserversorgers.

VII. Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden; bei einer Zuwiderhandlung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis 5.000 €.
- (2) Das vorsätzliche oder fahrlässige Nichtzahlen der Schiffsabfallentsorgungsabgabe nach §§ 14 und 15 dieser Satzung oder das gänzliche oder teilweise Entziehen davon sowie das Unterlassen der Meldepflichten oder das Tätigen von unvollständigen, unrichtigen oder verspäteten Angaben nach § 6 Abs. 1 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 7 und Ziff. 3, Abs.2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hafengebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Häfen der Stadt vom 25.06.2012; Beschluss- Nr. B477-26/12 außer Kraft.

Greifswald, 20.02.2015

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, 20.02.2015


Dr. Arthur König
Oberbürgermeister

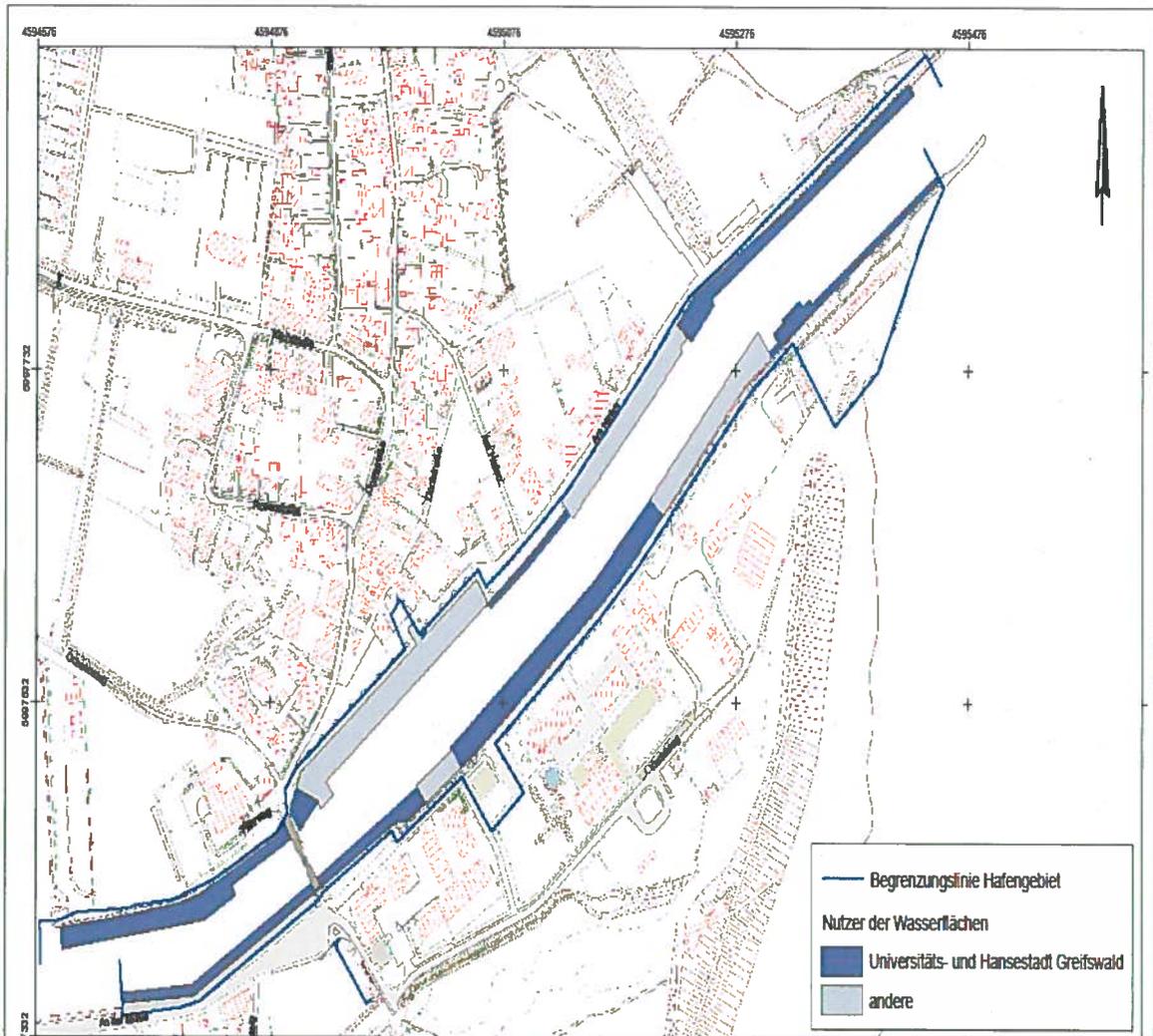
(Satzung wurde am 23.02.2015 im Internet öffentlich bekanntgemacht.)

Anlage: Lagepläne

SL 1 – Hafen Wieck

SL 2 – Seehafen Ladebow

SL 3a – Stadthafen



— Begrenzungslinie Hafengebiet

Nutzer der Wasserflächen

- Universitäts- und Hansestadt Greifswald
- andere

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
 Der Oberbürgermeister
 Stadtbauamt
 Abteilung Vermessung

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigt.

S L1- Hafen Wieck

Stadtkartenauszug



Bezugssystem Lage	S 42/83 - 3"
Bezugssystem Höhe	NN
Hergestellt	18.05.2012
Unterschrift	gez. I.A. S. Helmich
Auftragsnummer	11-224-00
Maßstab:	1:2.500

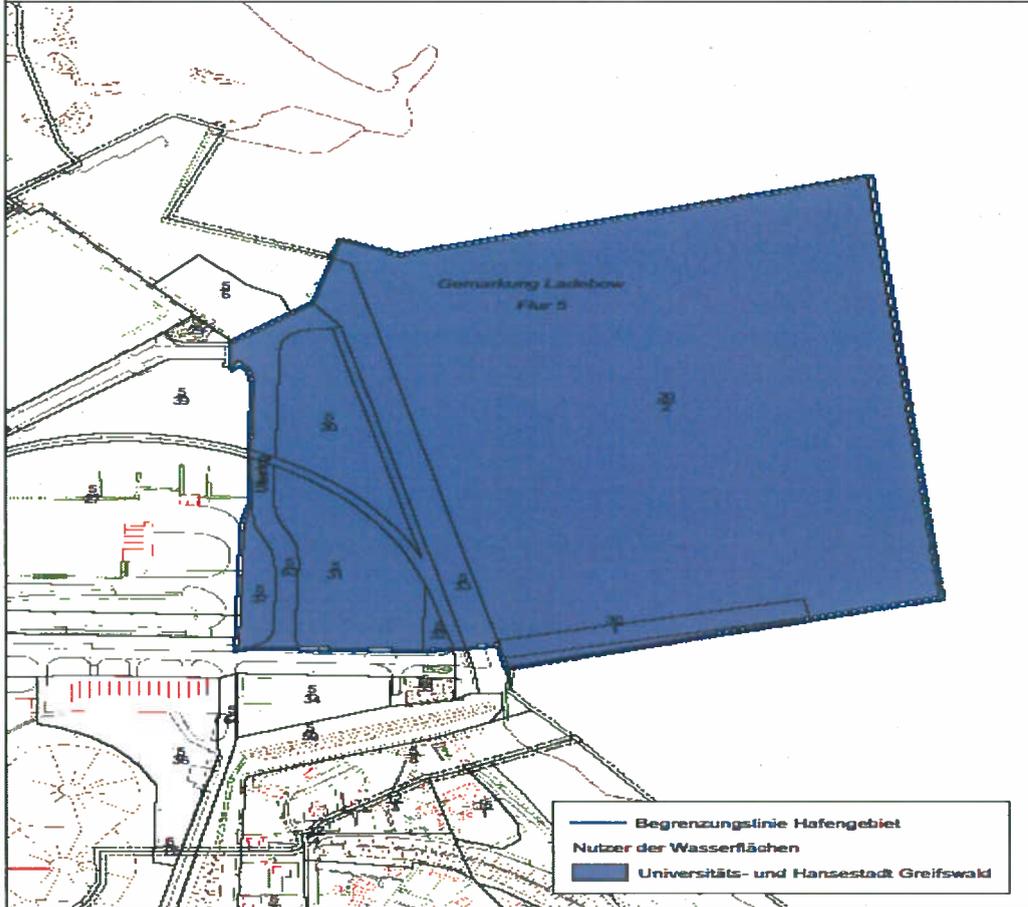
Stadtkartenauszug

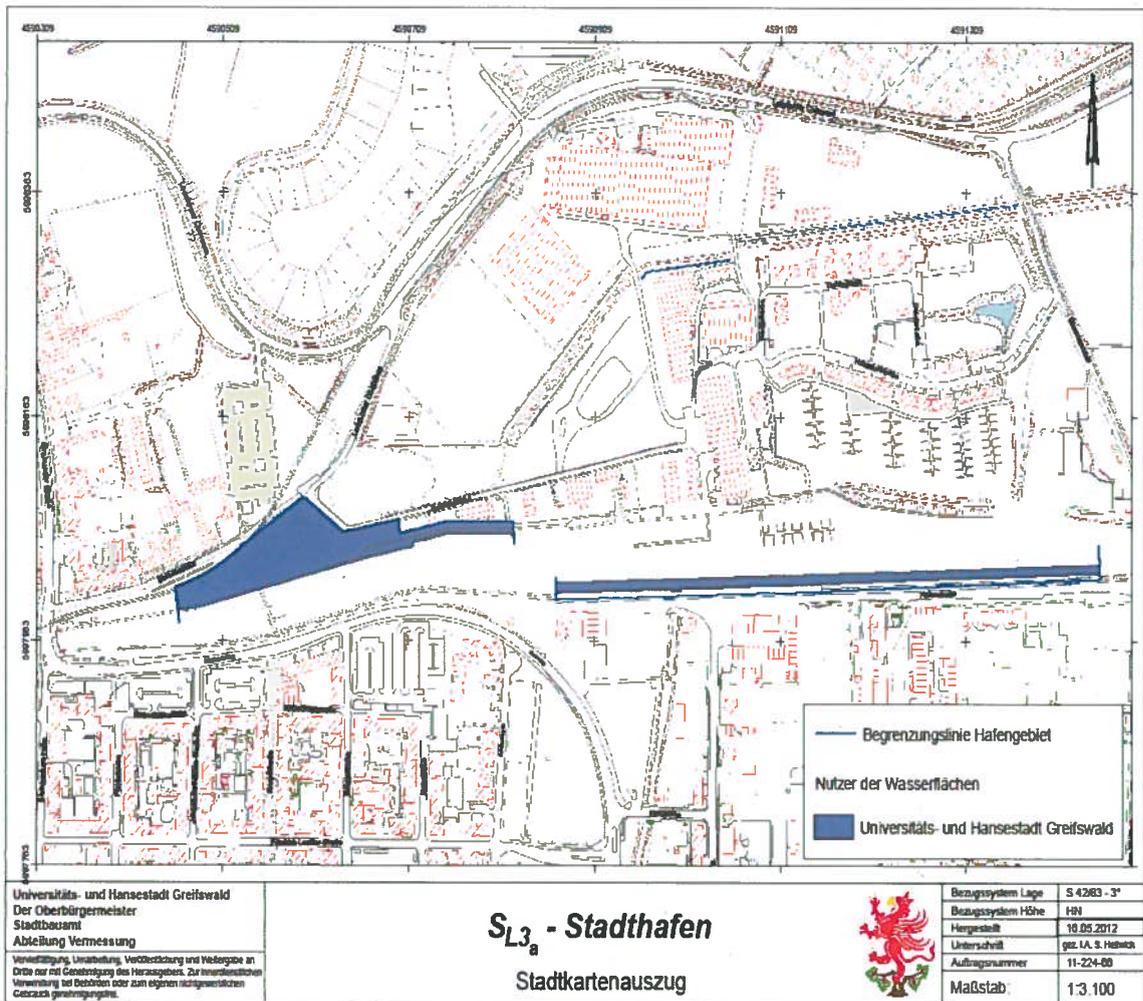
S_{L2} - Seehafen Greifswald Ladebow

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Stadtbauamt
Abteilung Vermessung

Maßstab
Auftragsnummer
Greifswald, den
Unterschrift

1:2.500
09-06-271
16.05.2012
gez. I.A. S. Helwich





Universitäts- und Hansestadt Greifswald
 Der Oberbürgermeister
 Stadtbauamt
 Abbildung Vermessung

Verneidung, Umarbeitung, Veröberückung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Für anderweitigen Verwendungs bei Dritten oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.

SL₃ - Stadthafen

Stadtkartenauszug



Bezugssystem Lage	S 4283 - 3"
Bezugssystem Höhe	NN
Hergestellt	10.05.2012
Unterschrift	gez. I.A. S. Hehner
Auftragsnummer	11-224-60
Maßstab	1:3.100